

Merkblatt Europäisches Patent in Belgien

Nationale Patentnummer

Dem belgischen Teil des Europäischen Patents wird keine nationale Patentnummer zugewiesen.

Laufzeit

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

Benutzungszwang

Eine patentierte Erfindung muss in Belgien innerhalb von 4 Jahren ab Anmeldedatum oder 3 Jahren ab Erteilungsdatum, je nach dem, welche Frist später abläuft, benutzt werden. Im Falle einer patentierten Vorrichtung kann die Benutzung der Vorrichtung durch den Patentinhaber zur Herstellung von Produkten als Benutzung der Erfindung angesehen werden, sofern die Herstellung von Produkten mit dieser Vorrichtung für die Volkswirtschaft von größerer Bedeutung ist als die Herstellung der Vorrichtung selbst. Wenn die Erfindung nicht in ausreichendem Maße benutzt wird, ohne dass dafür berechnigte Gründe vorliegen, kann das Patent Gegenstand einer Zwangslizenz werden.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben.

Lizenzen

Lizenzen müssen registriert werden, um gegenüber Dritten wirksam zu sein. Dafür muss eine Erklärung auf einem speziellen Formular des belgischen Patentamts vom Lizenzgeber und vom Lizenznehmer unterzeichnet werden und mit einer zertifizierten Kopie des Lizenzvertrags beim belgischen Patentamt eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie beabsichtigen, für den belgischen Teil Ihres Europäischen Patents eine Lizenz zu erteilen.

EU-Mitgliedsländer

Belgien ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben.